

# Satzung

Obst- und Gartenbauverein

Schweinhausen e.V.

Gegründet 1974

Stand: März 2019

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Schweinhausen, nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Schweinhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

**Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:**

- Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung von Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
- Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes.

**Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:**

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
- Durchführung von Unterweisungen, u.a. Lehrgängen, Rundgängen, Baum- und Strauchschnitt, Mähkurse
- Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
- Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
- Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

## **§ 3 Organisation**

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband Biberach und mittelbar über diesem dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder können ordentliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.

Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der erste oder zweite Vorsitzende.

Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

- Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.9. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.
- Der Ausschluss ist vom Vorsitzenden nach Beschluss des Beirates umzusetzen. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Die Mitglieder sind berechtigt**

- Informationen und Tipps in gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- die Gartengeräte des Vereins in Anspruch zu nehmen
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
- Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail vorliegen
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen

### **Die Mitglieder sind verpflichtet**

- die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- die Gartengeräte des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen.
- Der OGV Schweinhausen erlässt eine separate Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Änderungen können durch den Vorstand beschlossen werden, diese sind in der JHV den Mitgliedern bekannt zu geben

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:  
Mitgliederversammlung  
Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt.

Sie ist zwei Wochen vorher durch Einladung in Textform einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Beirat die Einberufung beschließt.

### **Der Mitgliederversammlung obliegt**

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der 2 Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Aufstellung und Veränderungen von Vereinsordnungen
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel öffentlich statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Abstimmungsform beschließen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender als Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- Beirat, bestehend aus bis zu 6 Vereinsmitgliedern.

Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.  
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

## **§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## **§ 11 Sitzungsniederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.

Die Niederschriften sind vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 12 Salvatorische Klausel, Satzungsänderung**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.
2. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.-Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
4. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, Förderung der Heimatpflege, Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft; die Eintragung beim Registergericht wird unverzüglich beantragt.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung vom 22.01.1993 wurde am 07.03.2018 geändert und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Schweinhausen, den 27. 03.2019

Mandy Hopp  
1. Vorsitzende

Andreas Pfänder  
2. Vorsitzender

Marianne Minst  
Schriftführerin

Roswitha Weber  
Kassiererin

Franz Stocker  
Beisitzer

Robert Birk  
Beisitzer

Andreas Kuhn  
Beisitzer

Wilfried Wydler  
Beisitzer